

6056/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6363/J der Abgeordneten Herbert Scheibner und Genossen vom 27. Mai 1999, mit dem Titel „Auskunftsverweigerung durch den Bundesminister für Finanzen“, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Meiner Beantwortung der Anfrage Nr. 5642/J liegt, ohne näher auf die vollkommen unangemessene und unsachliche Diktion in der Präambel zur Anfrage einzugehen, eine seit langem und allgemein geübte Rechtsauffassung zugrunde, die ich im folgenden näher beleuchten möchte:

Eine inhaltliche Beantwortung parlamentarischer Anfragen (Art. 52 B - VG) darf nur insoweit erfolgen, als hiedurch Geheimhaltungspflichten nicht verletzt werden (vgl zB *Mayer, Das österreichische Bundes - Verfassungsrecht*, 2. Auflage, Wien 1997, Seite 134 und Seite 207)

Der Bundesminister für Finanzen hat insbesondere als mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrautes Organ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B - VG ganz allgemein die Amtsverschwiegenheit bzw. in abgabenbehördlicher Funktion entsprechend den Bestimmungen des § 48a Abs. 2 Bundesabgabenordnung (BAO) in Verbindung mit § 74 Z 4 StGB die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht zu beachten. Die Verletzung von Geheimhaltungspflichten ist strafbar (vgl zB § 251 Finanzstrafgesetz und § 310 Strafgesetzbuch - StGB).

Die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B - VG) betrifft ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen. Sie verpflichtet nur dann zur Verschwiegenheit,

wenn die Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassende Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Wirtschaftliche Interessen einer Körperschaft öffentlichen Rechts sind auch budgetäre Interessen, somit auch das Interesse am Vollzug der Steuergesetze. Derartigen Fiskal - interessen dient die grundsätzliche Geheimhaltung jener Umstände, die Organwaltern in Abgabenverfahren oder Finanzstrafverfahren bekannt werden. Das sogenannte „Steuer - geheimnis“ (§ 48a BAO) dient keinesfalls nur den Interessen der Abgabepflichtigen, sondern mindestens ebenso dem öffentlichen Interesse an einer gesicherten Abgabenerhebung. Nur strenge Geheimhaltungsverpflichtungen lassen eine umfassende Offenlegungspflicht des Abgabepflichtigen (§119 BAO) zumutbar und damit sachlich gerechtfertigt erscheinen. Eine Veröffentlichung der Einkommens - und Vermögensverhältnisse eines Abgabepflichtigen würde daher nicht nur budgetäre Interessen gefährden, sondern auch überwiegende Interessen der Partei verletzen. Letztere Interessen ergeben sich u.a. daraus, daß niemandem Vorschub geleistet werden soll, potentielle Opfer ausfindig zu machen.

Gewiß erfordert Art. 20 Abs. 3 B - VG (seit der Novelle BGBI 1987/258) hinsichtlich der Partei - interessen eine Abwägung der Interessen im Einzelfall. Abzuwagen ist, ob berechtigte, schutzwürdige Interessen der Partei schwerer wiegen als das Interesse Dritter an der Offen - barung. Diese Abwägung hat stets im Verhältnis zu einem konkreten Offenbarungs - interesse, somit unter Berücksichtigung der Interessenslage des Kreises, dem gegenüber die Offenbarung erfolgen soll, zu geschehen. Auch dieses Offenbarungsinteresse muß berech - tigt sein.

Nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bestehen dem Rechnungshof und der Volksanwaltschaft gegenüber keine Geheimhaltungspflichten (§ 3 Rechnungshofgesetz bzw. Art. 148b Abs. 1 B - VG). Wie streng vorzugehen ist, zeigt aber in diesem Konnex, daß der Rechnungshof als Organ des Parlaments, Namen, die im Zusammenhang mit Prüfungsfällen stehen, auch dem Nationalrat gegenüber nicht offenbaren darf. Diese beiden Institutionen dürfen demnach ihrerseits Geheimhaltungspflichten nicht verletzen. Ebensowenig dürfen Namen und nähere Umstände beispielsweise von Abgaben verkürzenden Abgabepflichtigen der Öffentlichkeit bekanntgeben werden. Dies gilt nicht nur gegenüber Medien, sondern beispielsweise auch für auf Art. 52 B - VG gestützte Anfragen.

Im Zusammenhang mit strafrechtlichen Anklagen sei darauf hingewiesen, daß das Gebot der Fairneß auch durch Umstände, die sich außerhalb des Verfahrens ereignen, gefährdet sein kann. Der Staat hat daher alles zu unterlassen, was zu einer solchen Beeinträchtigung führen kann (zB öffentliche Erklärungen amtlicher Organe) und positive Maßnahmen (zB entsprechende Pressegesetzgebung) zu setzen, um derartige Gefährdungen hintanzuhalten (*Mayer, B - VG, 549*).

Was das Beratungsergebnis der Begutachtungskommission betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß das Abstimmungsverhalten und der Inhalt von Beratungen von Kollegialorganen unbestrittenermaßen geheimzuhalten sind. Daß Kollegialorgane nicht funktionieren können, wenn das Abstimmungsverhalten nachträglich bekannt wird - eine unvoreingenommene, unabhängige Vorgangsweise der Befreitenden würde so zweifellos unmöglich werden - ist evident. Im übrigen sei noch auf auf § 1 Abs. 2 letzter Satz Datenschutzgesetz - Vorrang der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten - hingewiesen.

Ergänzend zu den vorgenannten Überlegungen möchte ich, soweit dies dem besseren Verständnis dient, zu den einzelnen Fragen noch folgendes anmerken:

Zu 1.:

Da bestimmte Veranlassungen nur dann erfolgen, wenn eine entsprechende Verdachtslage besteht, würde die Darstellung solcher Veranlassungen eine indirekte Bestätigung, daß die geäußerten Vorwürfe gerechtfertigt sind, bedeuten. Ein objektives Verfahren wäre dadurch gefährdet und überwiegende schutzwürdige Interessen desjenigen, den der Verdacht betrifft, wären verletzt. Daher ist die inhaltliche Beantwortung dieser Frage nicht zulässig.

Zu 2.:

Da bestimmte Veranlassungen nur dann erfolgen, wenn eine entsprechende Verdachtslage besteht, würde die Darstellung solcher Veranlassungen eine indirekte Bestätigung, daß die geäußerten Vorwürfe gerechtfertigt sind, bedeuten. Ein objektives Verfahren wäre dadurch gefährdet und überwiegende schutzwürdige Interessen desjenigen, den der Verdacht betrifft, wären verletzt. Daher ist die inhaltliche Beantwortung dieser Frage nicht zulässig.

Zu 3.:

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens setzt eine entsprechende Verdachtslage voraus. Der Öffentlichkeit bekanntzugeben, ob eine solche gegeben ist, liegt weder im Interesse des

ordnungsgemäßen Vollzuges der entsprechenden Bestimmungen noch wäre dies bei Interessenabwägung in Relation zu den Interessen der Partei gerechtfertigt.

Zu 4.:

Wie bereits einleitend dargestellt, verbietet das Steuergeheimnis, den Stand von Abgaben - verfahren namentlich genannter Personen zu veröffentlichen. Hinsichtlich Finanzstrafverfahren wäre jede indirekte Bestätigung, daß ein derartiges Verfahren läuft, als Bestätigung einer Verdachtslage anzusehen; dies ist, wie mehrfach erwähnt, unzulässig.

Zu 5.:

Anzeigen, Sachverhaltsdarstellungen bzw. Informationen an die Staatsanwaltschaft setzen entsprechende Verdachtslagen voraus. Wie bereits erwähnt, ist die mittelbare Bestätigung einer solchen Verdachtslage hinsichtlich eines namentlich genannten Abgabepflichtigen nach Abwägung des Interesses des Abgabepflichtigen, etwa nicht in der Öffentlichkeit vorverurteilt zu werden, jedenfalls unzulässig.

Zu 6.:

Die Verwicklung in eine Angelegenheit zu bestätigen, wäre eine mittelbare Aussage darüber daß eine entsprechende Verdachtslage besteht. Wie eingangs ausgeführt, sind derartige Bestätigungen der Öffentlichkeit gegenüber unzulässig. Dies gilt umso mehr für die Namen allenfalls betroffener Bediensteter.

Zu 7.:

Da bestimmte Veranlassungen nur dann erfolgen, wenn eine entsprechende Verdachtslage besteht, würde die Darstellung solcher Veranlassungen eine indirekte Bestätigung, daß die geäußerten Vorwürfe gerechtfertigt sind, bedeuten. Ein objektives Verfahren wäre dadurch gefährdet und überwiegende schutzwürdige Interessen desjenigen, den der Verdacht betrifft wären verletzt. Daher ist die inhaltliche Beantwortung dieser Frage nicht zulässig.

Zu 8.:

Da bestimmte Veranlassungen nur dann erfolgen, wenn eine entsprechende Verdachtslage besteht, würde die Darstellung solcher Veranlassungen eine indirekte Bestätigung, daß die geäußerten Vorwürfe gerechtfertigt sind, bedeuten. Ein objektives Verfahren wäre dadurch gefährdet und überwiegende schutzwürdige Interessen desjenigen, den der Verdacht betrifft, wären verletzt. Daher ist die inhaltliche Beantwortung dieser Frage nicht zulässig.

Zu 9.:

Da bestimmte Veranlassungen nur dann erfolgen, wenn eine entsprechende Verdachtslage besteht, würde die Darstellung solcher Veranlassungen eine indirekte Bestätigung, daß die geäußerten Vorwürfe gerechtfertigt sind, bedeuten. Ein objektives Verfahren wäre dadurch gefährdet und überwiegende schutzwürdige Interessen desjenigen, den der Verdacht betrifft wären verletzt. Daher ist die inhaltliche Beantwortung dieser Frage nicht zulässig.

Zu 10.:

Da bestimmte Veranlassungen nur dann erfolgen, wenn eine entsprechende Verdachtslage besteht, würde die Darstellung solcher Veranlassungen eine indirekte Bestätigung, daß die geäußerten Vorwürfe gerechtfertigt sind, bedeuten. Ein objektives Verfahren wäre dadurch gefährdet und überwiegende schutzwürdige Interessen desjenigen, den der Verdacht betrifft, wären verletzt. Daher ist die inhaltliche Beantwortung dieser Frage nicht zulässig.

Zu 11.:

Da bestimmte Veranlassungen nur dann erfolgen, wenn eine entsprechende Verdachtslage besteht, würde die Darstellung solcher Veranlassungen eine indirekte Bestätigung, daß die geäußerten Vorwürfe gerechtfertigt sind, bedeuten. Ein objektives Verfahren wäre dadurch gefährdet und überwiegende schutzwürdige Interessen desjenigen, den der Verdacht betrifft, wären verletzt. Daher ist die inhaltliche Beantwortung dieser Frage nicht zulässig.

Zu 12.:

In Medien oder sonst gegenüber der Öffentlichkeit geäußerte Vorwürfe eines Fehlverhaltens von Bediensteten der Finanzverwaltung schädigen naturgemäß auch deren Ansehen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Vorwürfe sich später als gerechtfertigt erweisen. Die vorliegende Frage, die sich jedoch auf konkrete Vorwürfe bezieht, darf ich nicht beantworten, weil dies wiederum eine Bestätigung einer bestimmten Verdachtslage mit den genannten Konsequenzen für ein objektives Verfahren sowie schutzwürdige Interessen einer Partei bedeuten würde.

Zu 13.:

Ergänzend zu meinen Ausführungen zu Frage 12 besteht unabhängig von Einzelfällen das Streben, einen gesetzeskonformen Vollzug trotz sinkender Personalstände und steigender Aufgaben sicherzustellen.

Zu 14.:

Jede Aussage über eine dienstliche Verwendung bzw. Nichtverwendung eines Bediensteten würde eine indirekte Aussage darüber, ob eine Verdachtslage gegeben ist, bedeuten, was dem Vorgesagten zufolge unzulässig wäre.

Zu 15.:

Ebenso wie Vorverurteilungen in der Öffentlichkeit mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention) unvereinbar sind, besteht ein überwiegendes Interesse eines Abgabepflichtigen an der Geheimhaltung von Verdachtslagen.

Zu 16.:

Eine neuerliche Prüfung von Steuerakten zu bestätigen, würde eine indirekte Aussage über eine Verdachtslage darstellen, was, wie bereits mehrfach erwähnt, unzulässig wäre.

Zu 17.:

Nicht zuletzt aus § 301 StGB (Verbote Veröffentlichung) ergibt sich, daß die Offenbarung des Beratungs - und Abstimmungsverhaltens von Kollegialorganen unzulässig ist. Dies ist auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß Mitglieder in Kollegialorganen dem Gesetz verpflichtet, unabhängig und unparteiisch agieren können, ohne befürchten zu müssen, daß ihnen nachträglich aus dem Publikwerden ihres Verhaltens Nachteile erwachsen.

Zu 18.:

Die Bestellung der im Ausschreibungsgesetz genannten Funktionsträger erfolgt durch den Bundesminister aufgrund eines Vorschages der zuständigen Sektion. Dieser Vorschlag geht auch auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens ein, eine Bindungswirkung besteht jedoch nicht. Was die konkreten Veranlassungen im vorliegenden Fall betrifft, so steht deren Bekanntgabe das Amtsgeheimnis entgegen, weil dies eine indirekte Offenbarung der Ergebnisse der Begutachtungskommission bedeuten würde. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 17.